

solches zum andernmal wiederholt, hat man sie den andern Tag hernach, ohne dass man ihr den Inhalt der Aussagen und der Untersuchung mitgeteilt, mit der Tortur angegriffen worden, und wie das Protokoll meldet, leicht aufgezogen, wie lang aber, ist im Protokoll anfangs nicht, sondern erst hernach mit einer andern Tinte angemerkt worden, dass es zwei Vaterunser lang gewesen.

Weil die Folterung unseres Bedünkens nach ohne vorhergehende rechtlich ausreichende Verdachtsgründe vorgenommen wurde, so kann das aus Angst vor der Folter geschehene Bekenntnis nicht gültig oder der Beklagten nachteilig sein, wenn sie auch Taten bekannt hat, welche von den Zauberern begangen werden und sie hernach ihre Bekenntnisse nach der Folter bestätigt hat.

Selbst wenn die Folterung auf rechtmässige Art geschehen wäre, so hätte doch die Obrigkeit über die corpora delicti nachfragen, nach den bekannten Umständen sich erkundigen sollen, besonders ob die Angeklagte auf der linken Hand ober dem Knoten, wo der böse Geist das Blut zum Verschreiben herausgenommen, kein Masen habe, item hätte man sollen nachsuchen, ob die Rute, mit welcher sie das Vieh verderbt, sich an einem Ort, wie sie bekennt, also befinde. Sodann hätte man jene Personen, denen die Beklāgte ihrem Bekennen nach das Vieh verderbt, mit allen Umständen vernehmen sollen, gemäss peincl. Halsgerichtsordnung Art. 52.

Man hat sie zwar wegen des Melkens der Kuh gefragt, sie hat aber widersprochen, dass sie der Kuh etwas Unrechtes getan und ist dieses Geschehnis kein Verdachtsgrund, das auf Zauberei deutet, zumal die Angeklagte sich derentwegen genug entschuldigt.

Gleichfalls hätte die Obrigkeit über die Angabe der Mitschuldigen die Umstände, wie, wo und wann eines oder das andere geschehen, sich erkundigen sollen, was aber unterlassen wurde. Daher ist in Ermangelung solcher Erkundigungen und weil die Folterung ohne vorhergehende genügende Verdachtsgründe geschehen, auch wegen anderer Fehler, wie vorher gemeldet, dieser Kriminalprozess null und nichtig, und man hat die Maria Blaicherin widerrechtlich zum Tode verurteilt.

Deshalb ist die Obrigkeit schuldig, die ergangenen Unkosten und Schaden selbst zu bezahlen und noch dazu das konfiszierte Vermögen der Verurteilten den Erben zurückzuerstatten.